BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 17. Wahlperiode

10.11.09

Mitteilung des Senats vom 10. November 2009

Drittes Ortsgesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Dritten Ortsgesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

1. Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Neue Gesetze und Verordnungen werden in Bremen seit 2004 grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Bestehende Normen wurden während der Rechtsbereinigung in den Jahren 2004 bis 2006 überprüft und im Ergebnis rund ein Drittel davon auf fünf Jahre befristet. In 2009 steht das erste Mal eine Entscheidung an, ob die Frist für eine erste zeitliche Tranche zum 31. Dezember 2009 um weitere fünf Jahre verlängert wird oder nicht.

Die einschlägigen Normen wurden überprüft. Im Ergebnis legt der Senat der Bürgerschaft (Stadt und Landtag) je einen Gesetzesentwurf vor, der die entsprechenden Normen des Orts- und Landesrechts benennt,

- die um weitere fünf Jahre befristet werden sollen (31),
- deren Befristung aufgehoben werden soll (8) und
- die außer Kraft treten sollen (8),

und das vorgeschlagene Verfahren begründet.

Die Mehrzahl der Normen hat sich damit bewährt. Sie sollen weiterhin in Kraft bleiben; zu diesem Zweck wird ihre Gültigkeit entsprechend verlängert (31). Bei einigen Normen hat sich anlässlich dieser Überprüfung im Nachhinein herausgestellt, dass sie falsch zugeordnet wurden, weil sie im Prinzip unter die von Senat und Bürgerschaft bei der Einführung des Verfahrens im Dezember 2004 beschlossenen Ausnahmeregeln fallen (8) und ein Teil der Normen soll aus verschiedenen Gründen ganz außer Kraft treten (8). Die Rechtsbereinigung ist mit dem Normenscreening im Rahmen der Vorarbeiten für die Einführung der EU-Dienstleistungsrichtlinie abgestimmt.

Drittes Ortsgesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Befristungsdauer von Vorschriften

In § 45 Absatz 2 der Straßenordnung für die Stadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1969 (Brem.GBl. S. 119 – 2183-a-1), die durch das Ortsgesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 32) geändert worden ist, wird die Angabe "2009" durch die Angabe "2014" ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

(1) \S 5 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Anbringung von Werbemitteln und Warenautomaten in den Wallanlagen und ihrer Umgebung vom 3. Februar 1959

(SaBremR 2131-b-4), das durch das Ortsgesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 32) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die bauliche Gestaltung des Schnoorviertels und der Umgebung der St.-Johannis-Kirche vom 3. Februar 1959 (SaBremR 2131-d-1), das durch das Ortsgesetz vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 32) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz werden notwendige Anpassungen an bremischen Normen vorgenommen. Auslöser für die Änderungen ist die in den vergangenen Jahren erfolgte Rechtsbereinigung. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte auf ihrer 78. Sitzung am 15. Mai 2003 den Senat u. a. aufgefordert, bei neuen Vorschriften eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen und bestehende Normen auf eine mögliche Befristung hin zu überprüfen (Beschluss Nr. 15/1305). Es wurde vereinbart, dass sowohl das Orts- als auch das Landesrecht überprüft und die Normen nach Möglichkeit mit einem Befristungsdatum versehen werden sollen. Dem Grundsatz nach werden alle Gesetze und Verordnungen befristet und nur nach einer Überprüfung in ihrer Geltungsdauer verlängert. Zu den Details wird auf Teil B der Begründung verwiesen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die Straßenordnung ist im Rahmen der Rechtsbereinigung in ihrer Gültigkeit befristet worden. Ihr Fortbestand ist jedoch auch über dieses Datum hinaus erforderlich, sodass die Verlängerung um fünf Jahre auf das Jahr 2014 vorgenommen wird.

2. Zu Artikel 2

Die hier genannten Normen sollen entfristet werden, da der dort geregelte Denkmalschutz dauerhaft Bestand haben soll.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Hans Krohn · Bremen